

# Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

3385 Markersdorf, Marktplatz 4

Bez. St. Pölten, NÖ  
Email: [gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)  
[www.markersdorf-haindorf.gv.at](http://www.markersdorf-haindorf.gv.at)  
Tel: 02749/2261, Fax: 02749/2261-8

Lfd. Nr. 03/2020  
Seite 1

## Verhandlungsschrift über die SITZUNG des Gemeinderates

am Montag, 29. Juni 2020 in der Aula der Volksschule Markersdorf-Haindorf.

Beginn: 19.30 Uhr  
Ende: 21.05 Uhr

Die Einladung erfolgte am 23. Juni 2020 durch E-Mail.

### ANWESEND WAREN:

1. Bürgermeister: Mag. Friedrich Ofenauer
  2. Vizebürgermeister: Gerlinde Birgmayr
- die Mitglieder des Gemeinderates
- |                               |  |
|-------------------------------|--|
| 3. GGR Mag. Johannes Kern     | 4. GGR Harald Fendt                    |
| 5. GGR Roman Stauffer         | 6. GGR Ing. Wilhelm Schulz-Straznitzky |
| 7. GGR Martin Steindl         | 8. GR Thomas Brunner                   |
| 9. GR Manuel Steinwendtner    | 10. GR Mag. Christoph Reiter           |
| 11. GR Franziska Riegler      | 12. GR Dipl. Ing. Christian Rabacher   |
| 13. GR Ing. Manfred Ratzinger | 14. GR Alois Heimberger                |
| 15. GR Armin Häusler          | 16. GR Andreas Fajtl                   |
| 17. GR Dr. Matthias Bleyl     |  |

### ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Schriftführer: Josef Fraunbaum

### ENTSCHULDIGT ABWESEND WAREN:

- |                             |                           |
|-----------------------------|---------------------------|
| 1. GR Dipl. Ing. Sonja Blab | 2. GR Gabriele Wieseneder |
|-----------------------------|---------------------------|

### NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

---

**Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer**  
**Die Sitzung war öffentlich**

## Tagesordnung

1. Protokoll
2. Bericht der Kassenprüfer
3. Vermietung – Wohnung, Marktplatz 3/1, 3385 Markersdorf
4. Regenwasserkanal Haindorf – Servitutsvertrag
5. Hochwasserschutz – Ergänzung der Einreichunterlagen – Vergabe
6. Vergabe Ingenieurleistungen – ABA, WVA und Straßenbau Erweiterung KG Winkel
7. Vergabe – Erhaltungsarbeiten Güterwege
8. Pachtvertrag – Spielplatz in der Westbahnstraße
9. Arztnachfolge – Dr. Auer
10. Ehrenzeichen Dr. Auer
11. Jubiläum 50 Jahre Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf
12. USC Markersdorf – Ansuchen um Zuschuss-Generalsanierung Sportplätze

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, begrüßt die anwesenden Gemeinderäte und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Die Anträge und Sitzungsunterlagen wurden allen Gemeinderäten am 24.06.2020 per E-mail zugestellt.

### **zu 1: Protokoll**

Das Protokoll der Sitzung vom 12.05.2020 wurde am 25.05.2020 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt.

Das Protokoll über den Umlaufbeschluss wurde am 15.06.2020 allen Gemeinderäten per E-Mail zugestellt.

Da keine Einwendungen erhoben werden, sind die Protokolle genehmigt.

### **zu 2: Bericht der Kassenprüfer**

GR Heimberger berichtet, dass am 24.06.2020 eine angesagte Gebarungsprüfung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf durch den Prüfungsausschuss mit GR Brunner, GR Steinwendtner und GR Riegler, stattgefunden hat. GR Reiter war entschuldigt.

Es wurden die Belege Mai bis Juni und die Zeit- und Lohnabrechnung der Bediensteten stichprobenartig überprüft.

### **Kassenbestände per 24.06.2020**

Bargeld	€	2.652,60
Girokonto Gemeinde bei Sparkasse NÖ	€	414.790,94
Sparbuch Jagdpacht	€	6.529,68
Girokonto Gemeinde bei Raika Region Schallaburg	€	378.015,89
Girokonto Kindergarten bei Sparkasse NÖ	€	281,42
Girokonto Gemeinde bei Hypo Investmentbank AG	€	653,72
Sparbuch Sozialfonds	€	2.923,58
Sparbuch Kautionen	€	3.919,95
<b>Gesamtsummen der Kassenbestände</b>	<b>€</b>	<b>809.767,78</b>

Rücklagen per 24.06.2020 € 1.533.842,73

Schuldenstand per 24.06.2020 € 3.834.856,08

Vom Prüfungsausschuss wurden keine Empfehlungen abgegeben.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den Bericht der Kassenprüfer zur Kenntnis nehmen.

*Beschluss:* *Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis:* *Einstimmig*

### **zu 3: Vermietung – Wohnung, Marktplatz 3/1, 3385 Markersdorf**

Igor Arnaut hat das Mietverhältnis für die Wohnung Marktplatz 3/1, 3385 Markersdorf, fristgerecht per 31.05.2020 gekündigt.

Die Fa. L&G Bau GmbH, Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf, hat mitgeteilt, dass die Wohnung für ihre Mitarbeiter angemietet werden möchte.

Der Vorsitzende stellt den Mietvertrag vor – **Anhang A.**

Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2020 und wird befristet bis 30.06.2021 abgeschlossen, wobei das Mietverhältnis einvernehmlich bis zum Abriss des Gebäudes von der Mieterin weitergemietet werden kann und für diesen Fall eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vereinbart wird.

Der Mietzins beträgt pro Monat € 180,00 inkl. MwSt.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als Vermieterin und der Fa. L&G Bau GmbH, Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf, als Mieterin der Wohnung, Marktplatz 3/1, 3385 Markersdorf, beschließen.

*Beschluss:* *Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis:* *Einstimmig*

### **zu 4: Regenwasserkanal Haindorf – Servitutsvertrag**

Über das Grundstück Nr. 79, EZ 95, KG 19470 Haindorf, der Familie Dominik und Tamara Strohmeier, 3384 Haindorf 38, führt bereits ein Regenwasserkanal welcher nunmehr von der Gemeinde saniert werden muss.

Um die Sanierung durchführen zu können, ist mit der Familie Strohmeier ein Dienstbarkeitsbestellungsvertrag abzuschließen.

Der Bürgermeister stellt den Vertrag vor – **Anhang B.**

Für die Einräumung des Leitungsservitutes leistet die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 4.000,00.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Dienstbarkeitsbestellungsvertrag zwischen Dominik Strohmeier, geb. 15.08.1986 und Tamara Strohmeier, geb. 15.12.1985, beide in 3384 Haindorf 38 wohnhaft und der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf beschließen.

*Verbuchung* *85100.004200*

*Beschluss:* *Der Antrag wird angenommen*

*Abstimmungsergebnis:* *Einstimmig*

*Unterfertigung:* *Bürgermeister Ofenauer, GGR Kern, GR Häusler und GR Fajtl*

### **zu 5: Hochwasserschutz – Ergänzung der Einreichunterlagen – Vergabe**

Die **Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**, sowie die **Marktgemeinde Prinzersdorf** planen die Errichtung eines Hochwasserschutzes zum Schutz der beiden Gemeinden gegen Hochwasserereignisse HQ100 an der Pielach.

Im Jahr 2011 wurde die Retter & Partner ZT GmbH mit der **Erstellung eines generellen Projekts** beauftragt. Im Jahr 2015 wurde der Auftrag mit Zustimmung der Auftraggebergemeinden von der **Schneider Consult ZT GmbH vollinhaltlich** übernommen und weitergeführt.

Im Jahr 2015 wurde das Projekt zur Feststellung des Untersuchungsrahmens einer **vorläufigen Überprüfung nach § 104 WRG 1959** durch die Wasserrechtsbehörde unterzogen. Aus dem Befund der Überprüfung durch den Amtssachverständigen für Wasserbautechnik ergibt sich die Notwendigkeit, den Untersuchungsrahmen für die weitergehende Einreichprojek-  
tierung um die Fachbereiche (Gewässer-)Ökologie und Hydrogeologie zu erweitern. Nachdem in den letzten Jahren Verhandlungen mit den Grundeigentümern über die Zustimmung zu den erforderlichen Maßnahmen geführt wurden und in diesem Zusammenhang auch die steuerrechtlichen Auswirkungen mit den Finanzbehörden abgeklärt wurden, liegen nun die für eine Weiterführung des Verfahrens erforderlichen Zustimmungen der Grundeigentümer vor. Es soll nun die Maßnahmenplanung und Fertigstellung des Einreichprojektes zur Erlangung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung weitergeführt und dazu die erforderlichen Planungsleistungen zur Fertigstellung des Gesamtprojekts beschlossen und vergeben werden.

Es handelt sich dabei im Wesentlichen um:

- Ergänzung Einreichprojekt (SchneiderConsult) mit einer Angebotssumme von € 62.576,90 brutto.
- Geotechnische und hydrogeologische Erkundung (HydroIngenieure) mit einer Angebotssumme von € 33.000,- brutto
- terrestrische Vermessung Flussläufe (Vermessung Schubert) mit einer Angebotssumme von € 20.748,00 brutto.

Für die wasserrechtliche Bewilligung ist noch eine ökologische Begleitplanung erforderlich. Der genaue Leistungsumfang kann aber erst nach Abklärung des Projektes mit dem zuständigen SV erfolgen bzw. macht erst dann Sinn. Diese Kosten werden laut DI Joksch aus heutiger Sicht auf rd. € 20.000 geschätzt.

Laut Auskunft von DI Joksch wurden für die geotechnische und hydrogeologische Erkundung sowie für die Vermessungsarbeiten je 3 Unternehmen angefragt, die vorgeschlagenen Unternehmen wurden als Billigstbieter ermittelt. Das Angebot von SchneiderConsult ist ein Ergänzungsangebot zu dem bereits bestehenden Hauptauftrag.

Nach erlangter wasserrechtlicher Bewilligung wäre dann noch die Ausschreibung- und Ausführungsplanung sowie die ÖBA ausständig. Diese Kosten wurden aber in Gesamtkostenschätzung mit berücksichtigt.

Für die Leistung zur Erstellung von Planungsausschreibungen liegt ein Angebot der SchneiderConsult vom 18.06.2020 vor (Angebotssumme von € 13.437,62 brutto).

Am 23.06.2020 hat ein Hochwasserausschuss stattgefunden, in dem nach Ergänzung der Einreichunterlagen folgende weiter Vorgehensweise besprochen wurde:

#### **1. Genehmigungsverfahren**

**Es wird – abhängig von einlangenden Einsprüchen oder Berufungen - mit einer Verfahrensdauer von 1 bis 2 Jahren gerechnet (Bescheid im besten Fall 2022)**

#### **2. Nach erhaltener Bewilligung ist auf Basis einer Detailplanung das Förderansuchen zu stellen.**

#### **3. Eine Förderzusage wird in 5-10 Jahren in Aussicht gestellt. Danach kann mit dem Bau begonnen werden.**

Vor Baubeginn ist die Vergabe der Ausführungsplanung sowie die ÖBA erforderlich (diese ist in obigen Angeboten nicht enthalten).

Diese Kosten wurden aber in Gesamtkostenschätzung mit berücksichtigt.

Derzeit gibt es laut DI Joksch eine aktuelle Kostenschätzung in Summe mit rd. € 13 Mio. (inkl. Grundkosten und sonstige Nebenkosten). In diesen Kosten sind auch die Planungskosten der Vorleistungen mit enthalten. Diese Kosten dienen auch als Grundlage für das nach der wasserrechtlichen Bewilligung erforderliche Förderansuchen.

Das vorgestellte Projekt ist lt. Aussagen von Herrn DI Thomas Krassnitzer laut Förderstelle und Basis des vorliegenden Planungsstandes förderfähig. Eine Kostenaufteilung erfolgt nach dem Basisfördersatz, entsprechend dem Wasserbautenförderungsgesetz, wobei es hier noch zu Zu- oder Abschlägen (bis zu 5%) kommen kann:

Dieser beträgt:

40% Bund

40 % Land

20 % der Gesamtkosten entfallen auf die beiden Gemeinden.

Der Eigenmittelanteil in der Höhe von voraussichtlich 20% also rd. 2,6 Mio muss dann zwischen den beiden Gemeinden aufgeteilt werden.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Ergänzung des Einreichprojektes (Schneider Consult, Anbot Nr. A20-138 vom 18.06.2020) mit einer Angebotssumme von € 62.576,90 brutto, die Leistungen zur Erstellung von Planungsausschreibungen (Schneider Consult, Anbot Nr. A20-139 vom 18.06.2020 mit einer Angebotssumme von € 13.437,62 brutto, die geotechnische und hydrogeologische Erkundung (Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Angebot Nr. 20-035 vom 26.02.2020) mit einer Angebotssumme von € 33.000,00 brutto und die terrestrische Vermessung Flussläufe (Vermessung Schubert, Angebot GZ. 885666 vom 28.02.2020) mit einer Angebotssumme von € 20.748,00 brutto sowie der erforderlichen Arbeiten für Schürfe und Kernbohrungen unter Berücksichtigung des vereinbarten Kostenteilungsschlüssels 70:30 beschließen und beauftragen. Die Anliegen des Naturschutzes und der Gewässerökologie sollen im Rahmen der ökologischen Begleitplanung bestmöglich berücksichtigt werden.

*GR Bleyl äußert Bedenken und stellt folgenden Antrag:*

*Der Gemeinderat möge beschließen:*

Symbiose aus Hochwasserschutz und Renaturierung: Das 2011 begonnene Hochwasserschutzprojekt soll zügig fortgeführt werden. Auf Grund der enormen naturräumlichen Belastungen (Rodung von 50% des Auwaldes zwischen Salau und Prinzersdorf) und der hohen Kosten (14 Millionen Euro) soll das Schutzprojekt jedenfalls mit einer Renaturierung des Flussabschnittes Salau – Prinzersdorf kombiniert werden. Ziel der Renaturierung mit Uferrückbau und Laufverschwenkung soll eine Aufwertung des Pielach für die Bevölkerung als Naherholungsgebiet, ein nachhaltiger Hochwasserschutz sowie eine gewässerökologische Gesamtverbesserung sein. Das Projekt soll aus Gründen der Kostenoptimierung und zur Absicherung einer nachhaltigen Lösung so weit als möglich mit dem GE-RM Konzept Pielach und den geplanten Maßnahmen im Ortsbereich Prinzersdorf (Flussdorf Prinzersdorf) abgestimmt werden. Die noch einzubringenden Unterlagen für das Einreichprojekt sollen entsprechend der vorliegenden Angebote unverzüglich beauftragt und eingebracht werden.

*Nach eingehender Diskussion stellt Bürgermeister Ofenauer folgenden Zusatzantrag:*

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Erstellung des ökologischen Begleitkonzeptes eine Abstimmung mit dem GE-RM Konzept Pielach zu erwirken und beim Land NÖ eine Renaturierung der Pielach zwischen Salau und Pfaffing anzuregen.

Nach Ende der Debatte lässt der Bürgermeister über die gestellten Anträge in der Reihenfolge, Zusatzantrag – Antrag GR Bleyl – Antrag, abstimmen.

*Zusatzantrag:*

Der Bürgermeister wird beauftragt, im Zuge der Erstellung des ökologischen Begleitkonzeptes eine Abstimmung mit dem GE-RM Konzept Pielach zu erwirken und beim Land NÖ eine Renaturierung der Pielach zwischen Salau und Pfaffing anzuregen.

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

Nach Annahme dieses Zusatzantrages zieht GR Bleyl den von ihm gestellten Antrag zurück.

*Daraufhin bringt der Bürgermeister folgenden Antrag zur Abstimmung:*

Der Gemeinderat möge die Ergänzung des Einreichprojektes (Schneider Consult, Anbot Nr. A20-138 vom 18.06.2020) mit einer Angebotssumme von € 62.576,90 brutto, die Leistungen zur Erstellung von Planungsausschreibungen (Schneider Consult, Anbot Nr. A20-139 vom 18.06.2020 mit einer Angebotssumme von € 13.437,62 brutto, die geotechnische und hydrogeologische Erkundung (Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Angebot Nr. 20-035 vom 26.02.2020) mit einer Angebotssumme von € 33.000,00 brutto und die terrestrische Vermessung Flussläufe (Vermessung Schubert, Angebot GZ. 885666 vom 28.02.2020) mit einer Angebotssumme von € 20.748,00 brutto sowie der erforderlichen Arbeiten für Schürfe und Kernbohrungen unter Berücksichtigung des vereinbarten Kostenteilungsschlüssels 70:30 beschließen und beauftragen. Die Anliegen des Naturschutzes und der Gewässerökologie sollen im Rahmen der ökologischen Begleitplanung bestmöglich berücksichtigt werden.

*Verbuchung:* 63900.050000

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

## **zu 6: Vergabe Ingenieurleistungen – ABA, WVA und Straßenbau Erweiterung**

### **KG Winkel**

Durch den Verkauf der Parzelle 157/1 in der KG Winkel ist es notwendig den Schmutzwasserkanal, den Regenwasserkanal, die Wasserleitung und die Gemeindestraße zu erweitern. Die gegenständliche Parzelle ist zum Teil als Bauland-Wohngebiet gewidmet, zum Teil als Grünland, dazwischen liegt die Widmung öffentliche Verkehrsfläche, die im Zuge der Erteilung einer Baubewilligung ins öffentliche Gut der Gemeinde abzutreten ist. Eine Erreichbarkeit des im Bauland liegenden Teiles des Grundstückes ist durch die bereits im öffentlichen Gut befindliche, aber noch nicht straßenbaumäßig befestigte Verkehrsfläche auf Parzelle Nr. 158/6, KG Winkel, möglich. Da eine Weiterführung der Straße über die gegenständliche Parzelle hinaus mangels weiterer Baulandwidmungen entlang der gewidmeten öffentlichen Verkehrsfläche nicht absehbar ist, soll lediglich die im öffentlichen Gut befindliche Parzelle Nr. 158/6, KG Winkel, straßenbaumäßig befestigt und die erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen errichtet werden.

Um die Arbeiten vergeben zu können, wurde ein Angebot von der Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, betreffend Ingenieurleistungen für die Detailplanung und Bauausführung eingeholt – **Anhang C**.

### **Allgemeines und Umfang des Projektes:**

- Erweiterung Schmutzwasserkanal DN 200 ca. 70 lfm Planung (Bau 50m)
- Erweiterung Regenwasserkanal DN 300 ca. 70 lfm Planung (Bau 50m)
- Erweiterung Wasserleitung DN 100 ca. 110 lfm Planung (Bau 80m)
- Neuerrichtung 2 Stk. Schmutzwasserkanal-Hausanschlüsse
- Neuerrichtung 2 Stk. Regenwasserkanal-Hausanschlüsse
- Neuerrichtung 2 Stk. Wasserleitung-Hausanschlüsse
- Straßenbau für 520 m<sup>2</sup> Planung (Bau 470 m<sup>2</sup>)
- Kabelbau für Straßenbeleuchtung

Die geschätzten Gesamtbaukosten betragen ca. € 91.000,00 netto.

Die Ingenieurkosten betragen für Planungs- und Bauausführungsphase laut Angebot 20-087 vom 19.06.2020, € 13.259,95 netto.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge die Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH, Steiner Landstraße 27a, 3504 Krems-Stein, laut Angebot 20-087 vom 19.06.2020 mit den Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauausführungsphase für ABA, WVA und Straßenbau – Erweiterung Winkel, beauftragen.

Die Auftragssumme beträgt € 13.259,95 netto bzw. € 15.919,94 brutto.

*Verbuchung anteilig:* 61200.728000, 85000.728000, 85100.728000

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### **zu 7: Vergabe – Erhaltungsarbeiten Güterwege**

Der Vorsitzende erklärt, dass mit dem Land NÖ, Abteilung Güterwege – Gerhard Eisenbauer und GGR Fendt, das Agrarwege – Erhaltungsprogramm 2020 festgelegt wurde.

Als Gesamterhaltungskosten wurden € 20.000,00 durch das Land NÖ bewilligt. 45% dieser Kosten werden durch das Land NÖ gefördert.

Von folgenden Firmen wurden Preise eingeholt:

Fa. Marchart Ges.m.b.H, Rosenthal 1, 3121 Karlstetten – **Anhang D**

Fa. Schmalek GmbH, Falkenstraße 13, 3385 Markersdorf – **Anhang E**

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge folgenden Beschluss fassen:

Die Erhaltungsarbeiten der Agrarwege in der Gemeinde werden mit maximalen Gesamtkosten von € 20.000,00 brutto durch die Fa. Marchart Ges.m.b.H, Rosenthal 1, 3121 Karlstetten durchgeführt.

*Verbuchung:* 71000.050000

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### **zu 8: Pachtvertrag – Spielplatz in der Westbahnstraße**

Der bestehende Pachtvertrag für den Kinderspielplatz (Westbahnstraße) ist bis 30.09.2020 befristet.

Herr Bürgermeister stellt den Pachtvertrag vor – **Anhang F**.

**GR Bleyl erklärt sich als Befangen und verlässt die Sitzung.**

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge den Pachtvertrag zwischen der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf und Josef Krückl, Westbahnstraße 2, 3385 Markersdorf, beschließen.

*Verbuchung:* 81500-701000

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

**GR Bleyl nimmt an der Sitzung wieder teil.**

### **zu 9: Arztnachfolge – Dr. Auer**

Die Österreichische Gesundheitskasse hat am 04.06.2020 schriftlich bestätigt, dass Dr. Birgit Wurstbauer unter der Voraussetzung, dass die Planstelle im 4. Qu. 2020 angetreten wird, ab 01.10.2020 in einem Vertragsverhältnis zur Österreichischen Gesundheitskasse als Ärztin für

Allgemeinmedizin in 3384 Haindorf steht.

Am 22.06.2020 hat eine Besprechung mit Bgm. Thallauer, Bgm. Luger, Dr. Wurstbauer und Bgm. Ofenauer über die weitere Vorgehensweise stattgefunden.

Aufgrund der Pensionierung von Dr. Auer als Gemeindefacharzt mit 01.07.2020 wird die Sanitätsgemeinde durch die NÖ Landesregierung aufgelöst werden.

Die Bürgermeister der Sanitätsgemeinde haben sich darauf verständigt, dass Interesse daran besteht, weiterhin im Rahmen z.B. einer Verwaltungsgemeinschaft das Grundstück mit Arzt- haus zu verwalten. Im Grundbuch sind die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf mit 7/12, die Gemeinde St. Margarethen mit 3/12 und die Gemeinde Haunoldstein mit 2/12 eingetragen.

Dr. Wurstbauer wird die Ordination nahtlos übernehmen.

Es wurden 3 Varianten diskutiert, Dr. Wurstbauer baut selbst um oder neu, die Gemeinden bauen bestehende Ordination um oder es wird eine neue Ordination im Garten gebaut, wobei die Kosten über die Miete erstattet werden könnten.

Dr. Wurstbauer wird sich die Varianten überlegen.

### **zu 10. Ehrenzeichen Dr. Auer**

In der Gemeinderatssitzung vom 12.09.2010 wurden vom Gemeinderat Richtlinien für die Vergabe von Ehrungen beschlossen:

Antrag:

Dr. Ernst Auer soll für die langjährige Tätigkeiten (Gemeindefacharzt von 1987 bis 2020) ein Ehrenzeichen soll der Ehrenring der Gemeinde überreicht werden.

*Verbuchung:* 06200.413000

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### **zu 11: Jubiläum 50 Jahre Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**

Mit Wirkung vom 01.01.1970 wurden die Gemeinden Markersdorf und Haindorf durch einen übereinstimmenden Beschluss der beiden Gemeinden vereinigt.

Zum Gedenken an dieses Jubiläum soll am 12.09.2020 um 17.00 Uhr, im Gasthaus Kleemann eine Festsitzung des Gemeinderates stattfinden.

In diesem Rahmen sollen die bereits beschlossenen Ehrungen (Mondl, Rothkröpl, Auer) vergeben und evtl. auch die Topothek vorgestellt werden.

Eingeladen werden die Gemeinderäte der aktuellen, der vergangenen GR-Periode und der GR-Periode aus 1965-1975, die Ehrenzeichenträger der Gemeinde sowie die Obleute der Vereine, Leiter der Bildungseinrichtungen und der Blaulichtorganisationen, Pfarrer und Personen welche Corona-Besorgungen für Gemeindefachbürger gemacht haben sowie die Topothekare.

Am 13.09.2020 soll eine Feldmesse der Pfarren Markersdorf und Haindorf stattfinden, die beim Gemeindestein abgehalten werden soll.

Bei Schlechtwetter besteht die Möglichkeit, die Feldmesse zum USC Markersdorf zu verlegen, der an diesem Wochenende eine Veranstaltung abhält.

Es sollen Gutscheine für ein Essen und Getränk für die Teilnehmer verteilt werden.

Antrag:

Der Gemeinderat möge den vorgestellten Ablauf zustimmen.

*Verbuchung:* 01900.723100

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

### **zu 12: USC Markersdorf – Ansuchen um Zuschuss-Generalsanierung Sportplätze**

Der USC Markersdorf hat um Zuschuss zur Generalsanierung der Sportplätze angesucht. Eine



Generalsanierung ist notwendig, da bei Regen die Drainagen nicht mehr richtig funktionieren und die Spielfelder für längere Zeit unbespielbar sind.

Die Generalsanierung wird durch den USC Markersdorf durchgeführt. Die Gesamtkosten betragen ca. € 20.000,00. Um Förderung beim Land NÖ, NÖ Fußballverband und Sportunion wurde angesucht.

*Antrag:*

Der Gemeinderat möge einen Zuschuss an den USC Markersdorf für die Generalsanierung der Sportplätze in Höhe von maximal € 10.000,00 gewähren. Die Auszahlung erfolgt an den USC Markersdorf nach Vorlage von bezahlten Sanierungsrechnungen.

*Verbuchung:* 26900.757000

*Beschluss:* Der Antrag wird angenommen

*Abstimmungsergebnis:* Einstimmig

---

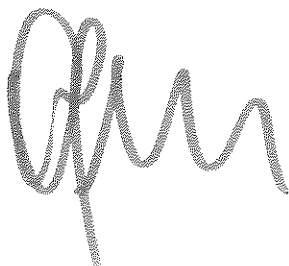
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt

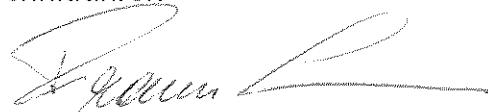
abgeändert

nicht genehmigt

Bürgermeister:



Schriftführer:



Gemeinderäte:

Entwurf 17.6.2020

## MIETVERTRAG

abgeschlossen zwischen

**1. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf,**

Marktplatz 4, 3385 Markersdorf

als Hauseigentümer und Vermieter, im Folgenden kurz Vermieterin genannt

und

**2. L & G Bau GmbH, FN 322957 m,**

Gladiolengasse 4, 3385 Markersdorf

als Mieterin, im Folgenden kurz Mieter genannt

wie folgt:

### I. Vertragsgegenstand

1.1, Vermietet wird der Innenraum des Mietgegenstandes im Hause 3385 Markersdorf, Marktplatz 3, Wohnung Tür 1. Die vorhandene Einrichtung und die Geräte werden nicht mitvermietet, sondern als Bittleihe unentgeltlich überlassen. Bei Schäden trifft die Vermieterin keine Ersatz- oder Reparaturpflicht.

Mit gegenständlichem Vertrag vermietet die Vermieterin an die Mieterin und diese an ihre Dienstnehmer eine Dienstwohnung, die ausschließlich im Zusammenhang mit deren Dienstverhältnis steht und zu Wohnzwecken überlassen wird.

1.2. Der Mietgegenstand besteht aus: 1 Zimmer, Küche, Vorzimmer, Bad und WC, Kellerabteil.

1.4. Die Nutzfläche des Mietgegenstandes beträgt ca. 35 m<sup>2</sup>.

1.5. Der Mietgegenstand darf ausschließlich zu Wohnzwecken als Dienstwohnung verwendet werden. Jede Änderung des Verwendungszweckes bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.

1.6. Bei vertragswidriger Verwendung des Vertragsgegenstandes steht der Vermieterin, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen ein Unterlassungsanspruch zu.

1.7. Der Mieterin ist der Mietgegenstand nach ausgiebiger Besichtigung bestens bekannt. Die Vermieterin übernimmt keine Haftung für sonstige, nicht ausdrücklich vereinbarte Eigenschaften des Mietgegenstandes. Der Mietgegenstand befindet sich samt aller Zu- und Ableitungen im brauchbaren Zustand. Etwaige, nach Übergabe des Vertragsgegenstandes hervorkommende Mängel, die dessen Brauchbarkeit beeinträchtigen, sind der Vermieterin

unverzöglich schriftlich anzuzeigen. Behebt die Vermieterin diese Mängel innerhalb einer angemessenen Frist, ist die Mieterin nicht berechtigt, weitere Ansprüche zu stellen oder sonstige Rechtsfolgen abzuleiten.

1.8. Die Mieterin ist zur Teilnahme an der Zentralheizungsanlage berechtigt und verpflichtet.

1.9. Die Mieterin nimmt zur Kenntnis, dass für das Haus kein Hausbesorger bestellt ist und übernimmt gemeinsam mit den übrigen Mietern die einen Hausbesorger zukommenden Verpflichtungen zur Selbstbesorgung.

1.9. Für die Dauer des Vertragsverhältnisses werden der Mieterin von der Vermieterin je zwei Eingangs- und Wohnungsschlüssel und ein Postkastenschlüssel ausgehändigt. Die Mieterin verpflichtet sich die Schlüssel bei Beendigung des Vertragsverhältnisses vollständig zurückzugeben. Sollten Schlüssel während der Vertragszeit in Verlust geraten, verpflichtet sich die Mieterin, auf ihre Kosten eine neue, der Ausstattung der bestehenden Sperranlage mit den dazugehörigen Schlüsseln von befugten Gewerbetreibenden herstellen zu lassen.

## **II. Vertragsdauer**

2.1. Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2020 und wird befristet bis 30.06.2021 abgeschlossen, wobei das Mietverhältnis einvernehmlich bis zum Abriss des Gebäudes (im Rahmen der Zentrumsentwicklung ist geplant das Gebäude abzureißen und neu zu errichten) von der Mieterin weitergemietet werden kann und für diesen Fall eine Kündigungsfrist von sechs Monaten vereinbart wird.

Ausdrücklich wird festgehalten, dass der Abriss des Gebäudes, jedenfalls auch die davor notwendigen Maßnahmen als ausdrückliche Bedingung für die Beendigung des Mietverhältnisses bedungen werden.

2.2. Die Vermieterin hat das Recht, dieses Mietverhältnis unter Einhaltung einer sechsmonatigen Kündigungsfrist durch eingeschriebenen Brief an die Mieterin jeweils zum Monatsletzten aufzukündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist ist das Einlangen der Kündigungserklärung beim Kündigungsgegner maßgebend.

2.3. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses hat die Mieterin der Vermieterin den Mietgegenstand geräumt von Fahrnissen im ursprünglichen Zustand zurückzustellen. Die Mieterin ist verpflichtet, die Räumung des Vertragsgegenstandes und die sonstigen ihr bei Beendigung des Vertragsverhältnisses treffenden Obliegenheiten, wie insbesondere die Reinigung des Vertragsgegenstandes so rechtzeitig vorzunehmen, dass der Mietgegenstand von der Vermieterin unmittelbar nach Vertragsende wieder vermietet werden kann. Zum Zeitpunkt der Rückgabe des Mietgegenstandes haben sich daher sämtliche Räumlichkeiten sowie alle mitvermieteten Einrichtungsgegenstände in einem gereinigten, funktionsfähigen, vollständigen und, unter Berücksichtigung natürlicher Abnutzung, brauchbaren Zustand zu befinden.

2.4. Die Vermieterin ist berechtigt, die (vorzeitige) Aufhebung des Mietvertrages aus den in diesem Vertrag bezeichneten Gründen sowie aus den Gründen des § 1118 ABGB auch während der Frist für den Kündigungsverzicht zu erklären.

### **III. Mietzins**

3.1. Der frei vereinbarte monatliche Mietzins beträgt € 180,-- inklusive Umsatzsteuer.

3.2 Die Mieterin erklärt sich damit einverstanden, dass für die Betriebskosten, laufenden öffentlichen Abgaben, Zentralheizung, sowie der Anteil an den Kosten des Betriebes von der gemeinsamen Benützung der Bewohner dienenden Anlagen monatliche Pauschalbeträge in gleichbleibender Höhe gegen einmalige jährliche Verrechnung entrichtet werden. Diese Kosten bestimmen sich nach den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften des Mietrechtsgesetzes (derzeit §§21, 22, 23 und 24 MRG).

Eine sich aus der Abrechnung ergebende Nachforderung ist von der Mieterin in binnen 14 Tagen nach Vorschreibung zu begleichen.

Ein allfälliges Guthaben kann die Mieterin von dem Benützungsentgelt zu dem der Abrechnung folgenden Zinstermin in Abzug bringen. Ansonsten ist das Guthaben von der Vermieterin binnen 14 Tagen nach dem der Abrechnung folgenden Zinstermin der Mieterin zu erstatten.

3.3. Der vereinbarte Mietzins samt Zuschlägen ist im Voraus monatlich jeweils am 10. Des Monats spesen- und abzugsfrei auf das Konto der Vermieterin einzuzahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist das Einlagen auf dem Konto der Vermieterin maßgebend.

3.4. Der vereinbarte Mietzins wird auf den von der Statistik Austria verlautbarten monatlichen Index der Verbraucherpreise 2015 wertbezogen. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage für die Wertsicherung, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Monat Juni 2020 errechnete Indexzahl. Indexschwankungen bis einschließlich 5 % bleiben jeweils unberücksichtigt. Bei Überschreiten wird aber die gesamte Veränderung voll berücksichtigt. Die neue Indexzahl bildet jeweils die neue Ausgangsgrundlage für die Errechnung der weiteren Überschreitungen. Die Vermieterin hat das Erhöhungsbegehren spätestens 14 Tage vor dem nächsten Zinstermin der Mieterin bekanntzugeben.

Die Nichtgeltendmachung der Erhöhung des Benützungsentgeltes aufgrund der Wertsicherung sowie die Nichteinhebung von Erhöhungsbeträgen gilt unabhängig von deren Dauer nicht als Verzicht auf die Wertsicherung des Benützungsentgeltes. Ein Verzicht auf die Wertsicherung des Benützungsentgeltes bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Im Falle des Zahlungsverzuges werden sofern die Vermieterin nicht einen noch höheren Schaden nachweisen kann, jedenfalls Verzugszinsen gemäß § 49 a ASGG vereinbart; darüber hinaus haftet die Mieterin der Vermieterin für alle aus einer verspäteten Zahlung erwachsenen Kosten.

3.5. Die Mieterin stimmt dem Abschluss, der Erneuerung bzw. der Änderung von Verträgen über die angemessene Versicherung des Hauses, insbesondere auch gegen Glasbruch und Sturmschäden zu bzw. tritt den bestehenden Vereinbarungen bei. Die Mieterin ist verpflichtet, eine Haushaltsversicherung abzuschließen.

#### **IV. Instandhaltung, Erhaltung, Veränderungen**

4.1. Der Mietgegenstand ist von der Mieterin in pfleglich und unter größtmöglicher Schonung der Substanz zu behandeln und im übergebenen Zustand unter Berücksichtigung einer natürlichen Abnutzung bei bestimmungsgemäßem Gebrauch zu erhalten. Die Mieterin hat den Mietgegenstand und das für diesen bestimmte Inventar, Geräte (insbesondere Elektroleitungs-, Gasleitungs-, Wasserleitungs-, Beheizungs- und sanitäre bzw. technische Anlagen sowie Geräte) und sonstiges Inventar insoweit zu warten, instand zu halten und instand zu setzen als es sich nicht um ernste Schäden des Hauses handelt. Sofern die Instandsetzung nicht mit wirtschaftlich vernünftigen Mitteln möglich ist, hat die Vermieterin diese durch gleichwertige zu ersetzen (insbesondere Heizungs- und Warmwasseraufbereitungsgeräte). Kommt die Mieterin dieser vereinbarten Wartungs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht nicht nach, kann die Vermieterin nach Aufforderung und nach 14-tägiger Fristsetzung die Durchführung der notwendigen Arbeiten auf Kosten der Mieterin vornehmen lassen. Ernste Schäden des Hauses hat die Mieterin der Vermieterin bei sonstigem Schadenersatz unverzüglich anzuzeigen.

4.2. Von der Mieterin gewünschte Veränderungen bzw. Verbesserungen des Mietgegenstandes bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Vermieterin. Beabsichtigte Arbeiten am Vertragsgegenstand hat die Mieterin der Vermieterin schriftlich unter detaillierter Angabe von Art und Umfang sowie unter Benennung des/der für diese Arbeiten in Aussicht genommenen befugten Gewerbetreibenden so rechtzeitig vorher anzuzeigen, dass der Vermieter alle seine eigenen Interessen sowie die des Hauses und der übrigen Bewohner des Hauses wahrnehmen kann.

4.3. Alle von der Mieterin zulässigerweise vorgenommenen Veränderungen, Verbesserungen und sonstigen Investitionen sind bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nach Wahl der Vermieterin entweder ohne Anspruch auf Ersatz im bzw. am Vertragsgegenstand zu belassen oder es ist auf Kosten des Mieters der frühere Zustand wiederherzustellen.

4.4. Ausdrücklich abbedungen werden allfällige darüber hinausgehende Ansprüche gemäß §§ 1036, 1037, 1096, 1097 ABGB.

4.5. Aus kurzfristigen Störungen oder Wasserzufuhr, Energieversorgung sowie Gebrechen aus Gas-, Licht-, Kanalisations-, Strom-, Wasserleitungen etc. kann die Mieterin gegenüber der Vermieterin keine Rechtsfolgen ableiten, sofern die Vermieterin daran kein Verschulden trifft. Wasserleitungshähne sind stets dicht zu halten, zerbrochene Glasscheiben sofort zu ersetzen und alle anderen Beschädigungen auf eigene Kosten sogleich zu beheben.

4.6. Der Vermieterin sowie den von ihr Beauftragten steht das Recht zu, Besichtigungen des Mietgegenstandes nach vorheriger rechtzeitiger Anmeldung vorzunehmen. Bei Gefahr in Verzug entfällt die Voranmeldepflicht. Die Mieterin verpflichtet sich, bei Aufkündigung

während der vereinbarten Kündigungsfrist, der Vermieterin sowie einem von der Vermieterin namhaft gemachten Makler, nach telefonischer Ankündigung, Zutritt zu Besichtigungszwecken zu gewähren.

4.7. Hunde und Kleintiere dürfen nur mit Bewilligung der Vermieterin gehalten werden. Motorfahrzeuge jeglicher Art (LKW, PKW, Motorräder, Roller Mopeds) dürfen im Haus nirgends, weder innerhalb der gemieteten Räume, noch im Stiegenhaus, in den Gängen, in der Einfahrt, Garten, Vorgarten, Dachboden, noch sonst an irgendeinem Ort abgestellt werden.

#### **V. Untervermietung**

Der Mieterin ist es ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin nicht gestattet, den Mietgegenstand oder auch nur Teile davon unterzuvermieten oder auf eine sonstige, wie immer geartete Weise, entgeltlich oder unentgeltlich Dritten zum Gebrauch zu überlassen. Ausgenommen ist die Überlassung als Dienstwohnung für vorübergehend Beschäftigte der Mieterin.

#### **VI. vorzeitige Auflösung**

Ungeachtet der im Punkt II. festgelegten Vertragsdauer hat die Vermieterin das Recht, das Mietverhältnis unverzüglich für aufgelöst zu erklären und von der Mieterin die Zurückstellung des Vertragsgegenstandes zu fordern wenn:

- Die Mieterin mit dem Mietzins oder Teilen desselben in Verzug gerät und die Vermieterin das rückständige Benützungsentgelt erfolglos mittels eingeschriebenen Briefes eingemahnt und eine 14-tägige Nachfrist gesetzt hat;
- Die Mieterin vom Mietgegenstand trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefes einen grob nachteiligen oder einen grob vertragswidrigen Gebrauch macht;
- Die Mieterin gegen die Bestimmungen des Mietvertrages bzw. gegen die Hausordnung trotz Mahnung und 14-tägiger Nachfristsetzung mittels eingeschriebenen Briefes verstößt.

#### **VII. Kautio**

Die Mieterin erlegt bei Vertragsunterfertigung eine Kautio von € 540,--. Diese geht in das Verfügungsrecht der Vermieterin über und ist der Mieterin bei Beendigung des Mietverhältnisses, nach Abzug aller offenen Forderungen der Vermieterin bzw. aller offenen Verbrauchskosten, verzinst wieder auszufolgen. Sollte die Kautio während der Mietzeit für etwaige offene Forderungen herangezogen werden, so ist diese von der Mieterin unverzüglich auf die ursprüngliche Höhe aufzufüllen. Sollte das Mietverhältnis von der Mieterin innerhalb des ersten Mietjahres gekündigt werden, verfällt die Kautio zugunsten der Vermieterin.

### **VIII. Aufrechnung**

Die Mieterin ist nicht berechtigt, Forderungen gegen die Vermieterin mit dem Mietzins aufzurechnen, es sei denn, dass die Vermieterin zahlungsunfähig ist, oder dass die Forderung mit dem Mietverhältnis rechtlich zusammenhängt oder gerichtlich festgestellt oder vom Vermieter anerkannt wurde.

### **IX. Kosten und Gebühren**

9.1. Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten trägt die Mieterin.

9.2. Die Kosten einer allfälligen rechtfreundlichen Vertretung oder Beratung trägt jeder Vertragspartner für sich.

### **X. Hausordnung**

Die Mieterin verpflichtet sich die beiliegende Hausordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Mietvertrages bildet, genau einzuhalten.

### **X. sonstige Bestimmungen**

10.1. Die Mieterin ist verpflichtet, sich an die Hausordnung zu halten.

10.2. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform. Dieser Vertrag gibt den Inhalt vollständig wieder; es bestehen keine mündlichen Nebenabreden.

10.3. Solange der Vermieterin keine andre Zustelladresse der Mieterin schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde, erfolgen Zustellungen aller Art an seine in diesem Vertrag genannte Anschrift mit der Wirkung, dass sie der Mieterin als zugestellt gelten.

10.4. Dieser Vertrag wird in zwei Ausfertigungen errichtet, wovon je eine für die beiden Vertragsparteien bestimmt ist.

Markersdorf, am

.....  
Vermieterin

.....  
Mieterin

# **HAUSORDNUNG**

Die Bezeichnungen „Mieter“ und „Vermieter“ sind in dieser Hausordnung geschlechtsneutral.

1. Die Bestimmungen dieser Hausordnung gelten für alle Mieter dieses Hauses einschließlich der mit diesen zusammenwohnenden Familienangehörigen, weiters für die sonst von ihnen in die gemieteten Räume aufgenommenen Personen sowie für Besucher und Dienstpersonal.
2. Für bauliche Umgestaltungen der gemieteten Räume von Gas- und elektrischen Leitungen zw. Tragen die Mieter die dadurch entstandenen Kosten und Risiken.
3. Die Anbringung von Außenantennen bedarf der schriftlichen Genehmigung durch den Vermieter und hat fachmännisch zu erfolgen. Das Anbringen von Schildern, Kästen usw. außerhalb der Mieträume darf nur mit Genehmigung des Vermieters und nach dessen Anweisung unter Berücksichtigung der behördlichen Vorschriften erfolgen.
4. Öfen, Sparherde und deren Rauchrohre müssen zwecks Vermeidung von Feuergefahr und Rauchschaden durch den Rauchfangkehrer regelmäßig auf Kosten der Mieter gereinigt werden.
5. Das Aufstellen von Möbeln und anderen Geräten außerhalb der Mieträume ist nicht gestattet.
6. Über den Einstellungsraum von Autos, Motorrädern und Fahrrädern ist mit dem Vermieter jeweilig eine Vereinbarung zu treffen und gegebenenfalls um die behördliche Genehmigung anzusuchen.
7. Holz und Kohle dürfen nur im Keller gelagert werden. Das Zerkleinern von Brennstoffen jeder Art in den Mieträumlichkeiten ist streng untersagt.
8. Zum Waschen der Wäsche ist die Waschküche zu benützen. Die Waschküche und deren Einrichtung sind nach der Benützung in gereinigtem Zustand zu übergeben. Die Reihenfolge der Benützung der Waschküche und des Trockenplatzes erfolgt im gedeihlichen Einvernehmen mit den Mietparteien. Das Wäschetrocknen an den Fenstern oder auf dem Gang ist verboten.
9. Der Verbrauch von Lichtstrom, Kraftstrom, Gas und Wasser in gemeinschaftlichen benutzten Gebäuden muss sparsamst erfolgen.
10. Das Halten von Hunden und Katzen ist nur mit Bewilligung des Vermieters gestattet.
11. Wasserbecken und Klosettmscheln sind stets rein zu halten und dürfen in dieselben keinerlei Abfälle entleert werden. Störungen oder in den Anlagen entstandene Schäden sind der Hausverwaltung sofort zu melden. Die Bezahlung der Wiederherstellungskosten obliegt der schuldtragenden Partei.
12. Dachboden, Kellerräume und Holzlager dürfen nicht rauchend oder mit offenem Licht betreten werden.
13. Das Klopfen der Teppiche, Möbelstücke und Kleider darf nur innerhalb der behördlich gesetzten Zeit und an dem hierzu bestimmten Platz erfolgen, die Klopfstunden sind bei der Ortpolizeibehörde zu erfragen.
14. Lärmen, Singen, Musizieren außerhalb der Mieträume ist verboten. Rundfunkgeräte sind auf die Lautstärke einzustellen, dass die übrigen Mietparteien nicht gestört werden. Von 22 Uhr bis 6 Uhr ist jegliche Lärmbelästigung der Mitbewohner untersagt.



15. Der Mieter ist für rechtzeitige polizeiliche An- und Abmeldung seiner Person und seiner Mitbewohner verantwortlich. Meldezettel sind ausschließlich dem Vermieter oder dessen Verwalter vorzulegen.
16. Bei Übergabe des Mietobjektes erhält der Mieter sämtliche dazugehörigen Schlüssel- Der Verlust von Schlüsseln oder die Neuanfertigung, insbesondere des Haustorschlüssels, ist dem Hausverwalter zu melden. Bei Lösung des Mietverhältnisses sind sämtliche Schlüssel, auch Doppelschlüssel, auszufolgen.
17. Während der Mietdauer entstehende gesetzliche Erhöhungen von Steuern, Umlagen und sonstigen öffentlichen Gebühren treten bei der Mietzinsberechnung mit ihrem Wirksamkeitsbeginn in Kraft.
18. Die Reinigung der Gangflächen und des Eingangsportales ist 1 x wöchentlich durchzuführen. Sollte die Gangreinigung durch die Mieter nicht ordnungsgemäß erfolgen, ist der Vermieter berechtigt eine Firma zu beauftragen. Die Kosten werden anteilmäßig auf alle Mieter aufgeteilt.
19. Zur Vermeidung witterungsbedingter Schäden ist dafür Sorge zu tragen, dass Türen und Fenster sowohl innerhalb des Mietobjekts als auch in den übrigen Teilen des Hauses bei Wind, Regen, Schnee oder Frost ordnungsgemäß geschlossen bleiben. Die Mieträume sind ordnungsgemäß zu lüften und zu heizen, die Wasserleitungen sind bei Unterbrechungen der Wasserversorgung oder längerer Abwesenheit der Benützer abzusperrern. Balkone oder ähnliche zum Mietobjekt gehörende Flächen sind von Schnee und sonstigen außergewöhnlichen Belastungen freizuhalten.
20. Bei Häusern mit Aufzug:  
Die Aufzugsanlage ist gemäß Anleitung zu benützen. Der Aufzug ist als Personenaufzug zugelassen und daher nur für Personenbeförderung bzw. Traglasten zu verwenden. Der Transport von sperrigen Gegenständen ist untersagt. Die Anlage darf nicht beschädigt oder verunreinigt werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Aufzugstüren nach Benützung ordnungsgemäß geschlossen sind. Der Aufenthalt des Aufzuges in den einzelnen Geschossen ist auf das für die Benützung unbedingt notwendige Ausmaß zu beschränken.
21. Bei Häusern mit Zentralheizung:  
Zur Vermeidung von Funktionsstörungen der Zentralheizung ist bei der Lüftung von Räumen darauf zu achten, dass keine Unterkühlung der Räume eintritt.
22. Mieter und Vermieter sorgen im beiderseitigen Interesse für die genaue Einhaltung der Hausordnung.

Markersdorf, am .....

Unterschrift der Vermieterin

Unterschrift des Mieters

## **DIENSTBARKEITSBESTELLUNGSVERTRAG**

abgeschlossen zwischen

1. Dominik Strohmeier, geb. 15.08.1986,
2. Tamara Strohmeier, geb. 15.12.1985,  
beide Haindorf 38, 3384 Markersdorf-Haindorf

sowie der

3. Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf (Öffentliches Gut)  
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf

wie folgt:

### **I. Rechtliche Verhältnisse**

Dominik Strohmeier, geb. 15.08.1986, BLNR. 1, und Tamara Strohmeier, geb. 15.12.1985, BLNR. 2, sind je zur Hälfte Eigentümer der Liegenschaft EZ 95 KG 19470 Haindorf, bestehend aus den Grundstücken 79 und 80, Grundstücksadresse: Haindorf, 38,, im Flächenausmaß von 2434 m<sup>2</sup>.

### **II. Beschreibung verlegter Kanalleitung**

2.1. Über die im Punkt I. bezeichneten Grundstücke führt bereits ein Regenwasserkanalstrang (im Folgenden kurz Kanal genannt).

2.2. Lage und Verlauf des Kanals sind aus dem beiliegenden Lageplan (Beilage ./1) ersichtlich. Der Lageplan bildet einen Bestandteil dieses Vertrages.

### **III. Einräumung von Dienstbarkeiten**

3.1. Die Eigentümer der Liegenschaft EZ 95 KG 19470 Haindorf räumen sohin für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum der dienenden Grundstücke Nr. 79 und 80 KG 19470 Haindorf zugunsten der Eigentümerin des herrschenden Grundstückes Nr. 77/3 KG 19470 Haindorf und deren Rechtsnachfolgern im Eigentum des herrschenden Grundstücks die Dienstbarkeit der Duldung und Benützung eines Kanals nach dem jeweiligen Bedarf der Berechtigten entsprechend dem zu Punkt I.1.4. zitierten Plan (Beilage ./1) ein.

3.2. Dieses Dienstbarkeitsrecht ist zugunsten der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zu verbüchern.

3.3 Die Eigentümer des Grundstücks Nr. 20, KG 19470 Haindorf und deren Rechtsnachfolger sind berechtigt, den Überlauf des Teiches auf Grundstück Nr. 20 KG 19470 Haindorf (der aus einer Naturquelle gespeist wird) weiterhin unentgeltlich in den neu errichteten Kanal einzuleiten.

3.4. Unter Einzelrechtsnachfolgern der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf im Sinn des Punktes 3.1. sind insbesondere solche Rechtspersonen zu verstehen, die kommunale Aufgaben erfüllen (z.B. ein Abwasserverband) oder mit denen PPP-Lösungen abgewickelt werden. Wird das Servitutsrecht in einem solchen Fall über Aufforderung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf einer derartigen dritten Person im gleichen Umfang wie mit diesem Vertrag (und unter Löschung des Rechtes zugunsten der bisherigen Berechtigten) neu eingeräumt, haftet die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf dem jeweiligen Eigentümer des dienenden Grundstückes unverändert für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

#### **IV. Besitzübergang**

Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf trat bereits vor Vertragsunterfertigung in den tatsächlichen Besitz und Genuss ihrer Dienstbarkeit und trägt bereits sämtliche Besitzvorteile, aber auch Gefahr und Zufall.

#### **V. Rechte und Pflichten der Vertragsteile**

5.1. Die Eigentümer der dienenden Grundstücke trifft keinerlei Erhaltungs- bzw. Instandsetzungsverpflichtung hinsichtlich des Kanals.

5.2. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf verpflichtet sich, auch dem jeweiligen Eigentümer der dienenden Grundstücke alle Schäden an diesen Grundstücken, welche durch die Ausübung der Dienstbarkeit entstehen, zu ersetzen.

5.3. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat das Recht, einen neuen Kanal auf dem im beiliegenden Plan ersichtlichen Grundstückstreifen zu verlegen/zu errichten, zu erhalten und zu warten, allenfalls instand zu setzen sowie gegebenenfalls entsprechend den technischen Erfordernissen auszuwechseln; all dies auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten, wobei es durch die angeführten Maßnahmen nicht zu einer wesentlichen Ausweitung des Servitutsrechtes bzw. zu einem wesentlichen und unzumutbaren geänderten Verlauf des Kanals kommen darf. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf hat das Recht, die dienenden Grundstücke (nach vorheriger Terminvereinbarung mit dem Liegenschaftseigentümer unter Bekanntgabe der anstehenden Arbeiten (Wartungszwecken), bei Gefahr im Verzug auch ohne solche) zu betreten sowie die erforderlichen Arbeiten auf den dienenden Grundstücken durchzuführen. Sämtliche Tätigkeiten auf den dienenden Grundstücken sind in angemessener Zeit und unter möglichster Schonung der dienenden

Grundstücke durchzuführen. Nach Abschluss der Arbeiten ist der Vorzustand auf Kosten der Dienstbarkeitsberechtigten herzustellen.

5.4. Die Eigentümer der dienenden Grundstücke verpflichten sich für sich und ihre Rechtsnachfolger, die oben angeführten Maßnahmen, Arbeiten und Vorkehrungen zu dulden und alles zu unterlassen, was eine Beschädigung des angeführten Kanals oder Störung der Dienstbarkeitsausübung zur Folge haben könnte. Sie werden die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf zeitgerecht im Vorhinein von allfälligen Bauführungen verständigen, welche den vertragsgegenständlichen Kanal berühren könnten.

5.5. Der Zustand des Kanals ist vor und nach der Überbauung zu überprüfen (Beweissicherung) und ist eine eventuelle Beschädigung durch den Bauwerber zu sanieren.

5.6. Die Überbauung des Kanals muss so stattfinden, dass auf diesen keine Lasten abgetragen werden (Platten, seitliche Lastabtragung, etc.).

5.7. Festgehalten wird, dass der bestehende (alte) Kanal nicht mehr benutzt wird und in die alleinige Verfügungsbefugnis von Dominik und Tamara Strohmeier übergeben wird.

Die Einbauten bzw. Kanalführung stellt sohin das ausschließliche Eigentum von Dominik und Tamara Strohmeier dar und besteht keine weitere Erhaltungsverpflichtung der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf.

## **VI. Gegenleistung**

Für die Einräumung des Leitungsservitutes leistet die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf eine einmalige Entschädigung in Höhe von € 4.000,00.

## **VII. Ausschluss von Anfechtungsgründen**

Die Eigentümer der dienenden Grundstücke haften nicht für einen bestimmten Zustand desselben (soweit der Kanal darüber führt), sondern lediglich dafür, dass die vom Kanal betroffenen Grundstücksteile frei sind von Rechten welcher Art immer (insbesondere Dritter), die die Ausübung des Servitutsrechtes unmöglich machen oder einschränken.

## **VIII. Kosten und Gebühren**

Die mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt ungeachtet allfälliger nach außen bestehender Solidarhaftungen die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf.

## IX. Allgemeine Bestimmungen

9.1. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus diesem Vertrag unterwerfen sich die Parteien dem jeweils für Haindorf sachlich zuständigen Gericht.

9.2. Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist eine im Inland gelegene Gebietskörperschaft. Die Eigentümer der dienenden Grundstücke erklären an Eides statt, österreichische Staatsbürger und Deviseninländer zu sein.

9.3. Sämtliche Vertragsparteien beauftragen die Vertragsrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG gemeinsam mit der Verbücherung dieses Vertrages.

9.3. Die Vertragsparteien erteilen in diesem Zusammenhang Herrn Rechtsanwalt Mag. Markus Mayer, geb. 08.10.1975, sowie der Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG (FN 327486 y) nach den Bestimmungen des § 1008 ABGB

### SPEZIALVOLLMACHT

zur Vorbereitung, zum Abschluss und zur (grundbücherlichen) Durchführung dieses Vertrages sowie sämtlicher im Zusammenhang damit erforderlicher und zweckdienlicher Schritte.

Die Vollmacht berechtigt zur Vertretung auch der Rechtsnachfolger der Vollmachtgeber und erstreckt sich auf alle in obigem Rahmen erforderlichen Schritte, insbesondere auch vor Gerichts-, Verwaltungs- und Finanzbehörden sowie für den Bereich der außergerichtlichen (behördlichen) Vertretung. Ebenso ist Mag. Markus Mayer bzw. die Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG bevollmächtigt, Zustellungen aller Art, insbesondere auch Klagen, Urteile und Grundbuchsbeschlüsse anzunehmen, Vertretungen zu begehren und zu leisten, Rechtsmittel aller Art zu ergreifen oder zurückzuziehen, einstweilige Verfügungen zu erwirken und davon abzustehen, Einverleibungs-, Vorrangseinräumungs- und Löschungserklärungen abzugeben, Gesuche um Bewilligungen außerbücherlicher Eintragungen und Rangordnungsanmerkungen jeder Art zu unterfertigen, Geld und Geldeswert zu beheben, in Empfang zu nehmen und darüber rechtsgültig zu quittieren, in Insolvenzverfahren (Sanierungsverfahren) den Insolvenzverwalter (Sanierungsverwalter) und die Gläubigerausschüsse zu bestimmen/zuwählen, Treuhänder und Stellvertreter mit gleicher oder minder ausgedehnter Vollmacht zu bestellen wie überhaupt alles vorzukehren, was in obigem Zusammenhang für nützlich oder notwendig erachtet wird.

Vor Ablauf der dreijährigen Frist des § 31 Abs. 5 GBG oder vor Ablauf einer für die formale Gültigkeit kürzeren gesetzlichen Frist ist die Vollmacht über Aufforderung der Vertragsrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG jeweils um die weitere, vom Gesetz geforderte Frist zu verlängern. Durch diese Vollmacht entsteht jedoch keine Verpflichtung der Vertragsrichterin Nusterer & Mayer Rechtsanwälte OG bzw. des Mag. Markus Mayer für die Vollmachtgeber tätig zu werden.

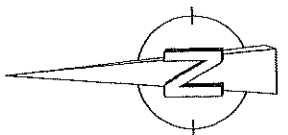
9.4. Die Kosten, Gebühren und Abgaben für die Errichtung dieses Vertrages und dessen Durchführung im Grundbuch trägt die Marktgemeinde Markersdorf.

9.5. Sämtliche Vertragsparteien verpflichten sich, die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte und Pflichten auf die jeweiligen Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger vollinhaltlich zu überbinden.

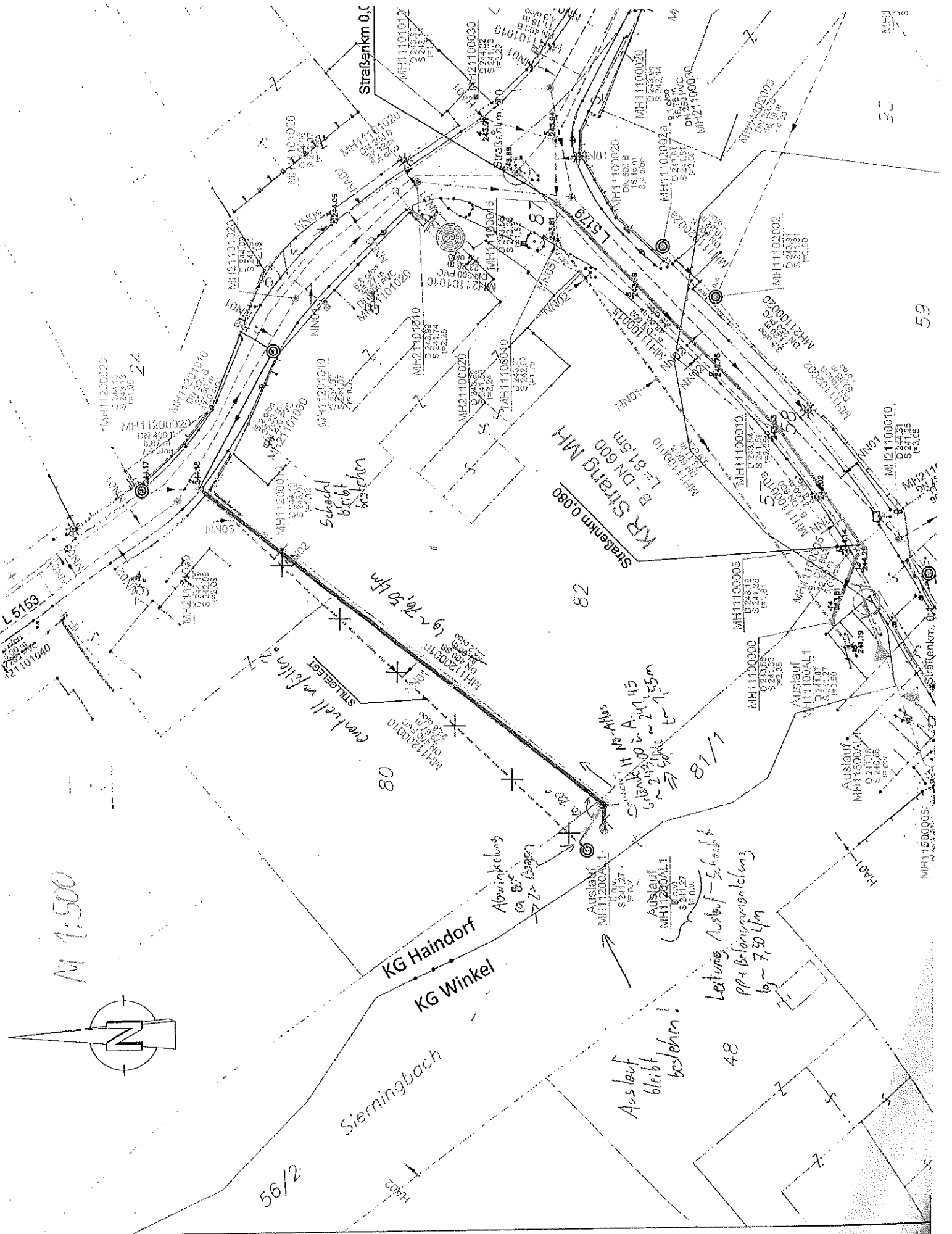
9.6. Abänderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

### **X. Aufsandungserklärung**

Die Vertragsteile erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, dass im Lastenblatt der Liegenschaft EZ 95 KG 19470 Haindorf hinsichtlich der dort angeführten dienenden Grundstücke Nr. 79 und 80 die Dienstbarkeit der Duldung eines Kanals gemäß Punkt II. und III. dieses Vertrages zugunsten der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf einverleibt werde.



M 1:500



56/2

Sierningbach

KG Haindorf  
KG Winkel

Abluvinkel  
ca 80°  
2-3 Meter

Ablauf  
MH11200011  
DN 400  
S 241,27  
P 2,00

Ablauf  
MH11200011  
DN 400  
S 241,27  
P 2,00

Leitung Ablauf - Schacht  
PP4 Betonarmierung  
L=7,50 Lfm

Ablauf  
bleibt  
bestehen!

48

KR-Strang MH-  
B-DN 600  
L=81,5m  
Straßenkm 0,80

28

MH11200010  
DN 400  
S 241,27  
P 2,00  
eventuell in Flur  
entlastet

88

Ablauf  
MH11000011  
DN 400  
S 241,27  
P 2,00  
Ablauf  
MH11500011  
DN 400  
S 240,86  
P 2,00

1/18

MH11000005  
DN 400  
S 243,39  
P 1,81  
Ablauf  
MH11000011  
DN 400  
S 241,27  
P 2,00

Ablauf  
MH11500011  
DN 400  
S 240,86  
P 2,00

MH11500005  
DN 400  
S 242,38  
P 1,81  
Straßenkm 0,1

Straßenkm 0,1

MH11101010  
DN 400  
S 243,39  
P 1,81

MH112100030  
DN 400  
S 244,02  
P 2,25

MH11000020  
DN 400  
S 243,39  
P 1,81

MH11000030  
DN 400  
S 243,39  
P 1,81

MH11000020  
DN 400  
S 243,39  
P 1,81

MH11020002  
DN 400  
S 243,81  
P 2,00

MH11000020  
DN 400  
S 243,39  
P 1,81

MH11000010  
DN 400  
S 244,31  
P 2,00

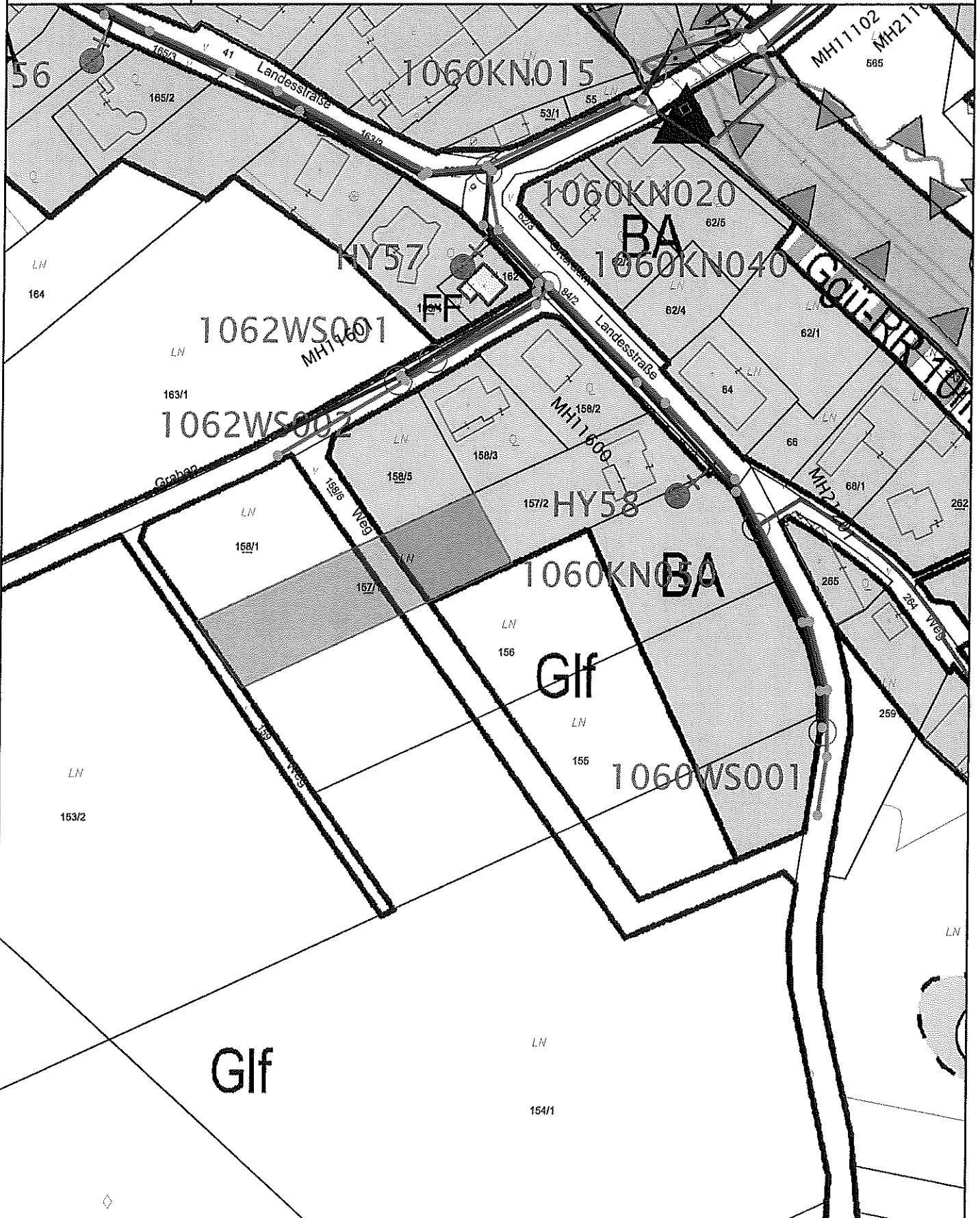
59

MH11000010

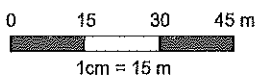


Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Marktplatz 4, 3385 Markersdorf-Haindorf  
Tel.: +43 2749 2261  
Fax: +43 2749 2261 8  
Mail: gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at

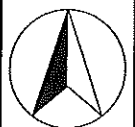
Datum: 23.06.2020  
Bearbeiter:



Maßstab 1 : 1 500



@BEV 2001, DKM-Datenkopie vom 01.10.2019. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Daten wird keine Haftung übernommen. Bei Grabungsarbeiten ist in jedem Fall das Einverständnis mit dem Leitungsbetreiber herzustellen.





MIT WEITBLICK  
ZU KLAREN  
LÖSUNGEN

Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf

Marktplatz 4  
3385 Markersdorf-Haindorf

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: 19. Juni 2020

Zahl: .....

**HYDRO**  
**INGENIEURE**  
UMWELTECHNIK GMBH

009320g  
Schmidlechner

Krems, 19.06.2020

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf  
Erweiterung Winkl  
Planung und Bauausführung für ABA, WVA und Straßenbau  
Honorarangebot 20-087

Sehr geehrte Damen und Herren!

Auf Grund unserer Besprechung am Gemeindeamt vom 13.05.2020 sowie dem e-mail der Gde vom 18. Juni 2020 (Änderung Bauumfang) gestatten wir uns für die Planungs- und Bauausführungsphase des Bauvorhabens Erweiterung Winkl nachstehendes

## HONORARANGEBOT - AKTUALISIERUNG

zu unterbreiten. Das Angebot beinhaltet folgende Leistungen:

### Planungsphase

- Entwurf
- Einreichung
- Details
- Oberleitung Planung

### Bauausführungsphase

- Ausschreibungsunterlagen
- Angebotsprüfung
- Oberleitung Bauphase
- Technische und kaufm. Bauaufsicht
- Wasserrechtliche Kollaudierung
- Fondskollaudierung
- Vermessung und Bestandsdokumentation, GIS-Datenaktualisierung
- Baukoordination (Planungs- und Baustellenkoordinator)

N:\Projekt\Markersdorf-Haindorf\009320g\_Erweiterung Winkl\01\_PM\01\_Anbot\ANBOT NEU\20-087\_Anbot Markersdorf  
Erweiterung Winkl 2020\_05\_26.docx Seite 1 von 5

## 1 ANGEBOTSGRUNDLAGEN

Aufbau bzw. Grundlage des Angebots bildet die Errichtung von Abwasserkanälen und Wasserleitungen um die Erweiterung Winkl.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

### Erweiterung WINKL

- SW Kanal DN 200 ca. 70 lfm Planung (Bau 50m)
- RW Kanal DN 300 ca. 70 lfm Planung (Bau 50m)
- WVA – Leitung DN 100 ca. 110 lfm Planung (Bau 80m)
- Neuerrichtung ca. 2 Stk. SW – Hausanschlüsse
- Neuerrichtung ca. 2 Stk. RW - Hausanschlüsse
- Neuerrichtung ca. 2 Stk WVA Hausanschlüsse
- Straßenbau für 520 m2 Planung (Bau 470 m2)
- Kabelbau

## 2 BAUKOSTEN

Die geschätzten Baukosten für die Erweiterung ABA und WVA Winkl betragen:

Gesamtsumme ABA (exkl. USt.)	€	38.000,00
Gesamtsumme WVA (exkl. USt.)	€	19.000,00
Gesamtsumme Straßenbau ohne Asphaltierung (exkl. USt.)	€	34.000,00
Gesamtsumme (exkl. USt.)	€	91.000,00

## 3 GEBÜHRENERMITTLUNG ABA UND WVA (GEM. BEILAGE)

Planung ABA	€	2.055,20
Bauleitung ABA	€	2.804,62
Summe ABA exkl. USt.:	€	4.859,82
Planung WVA	€	1.198,90
Bauleitung WVA	€	1.571,97
Summe WVA exkl. USt.	€	2.770,87
Vermessung 0,33 Tage x 1.800 €/Tag	€	600,00
Förderansuchen und -Kollaudierung (ABA € 1.500,-)	€	1.500,00
Erstellung Bestandspläne und Einarbeiten ins GIS	€	600,00
Berechnung volle Vorfluter	€	800,00
Zwischensumme ABA und WVA exkl. USt.	€	11.130,69

#### 4 HONORARERMITTLUNG STRAßENBAU

Für die Realisierung der Straßenbauarbeiten sind folgende Teilleistungen zu erbringen:

- Straßenplanung mit Höhenpunkten der fertigen (asphaltierten) Straße inkl. erforderliche Querprofile
- Ausschreibungsunterlagen
- Örtliche Bauaufsicht

##### Grundlagen des Angebots

- Folgende Punkte wurden für die Kalkulation zugrunde gelegt:
- Vermessung wird durch die Gemeinde beigestellt (Teilungsplan der Parzellierung und Straßenverlauf gem. Naturstandsvermessung)
- Aufgrund der derzeitigen Eigentümer und Anrainersituation wird davon ausgegangen, dass keine Bürgerinformationsveranstaltungen erforderlich sind.
- Bei der Baudurchführung können Synergien mit dem Infrastrukturbau (Kanal, Wasserleitung) genutzt werden.

Summe Straßenbau Planung und Bau exkl. USt.	€	3.602,59
---	---	----------

#### 5 ZUSAMMENFASSUNG HONORARERMITTLUNG

Zwischensumme ABA und WVA exkl. USt.	€	11.130,69
<u>Zwischensumme Straßenbau</u>	€	<u>3.602,59</u>
Zwischensumme gesamt exkl. USt.	€	14.733,28
<u>- 10 % Nachlass</u>	€	<u>- 1.473,33</u>
Angebotssumme exkl. USt.	€	13.259,95
<u>Zuzüglich 20 % USt.</u>	€	<u>2.651,99</u>
Angebotssumme inkl. USt.	€	15.919,94

Allfällige zusätzliche beauftragte Dienstleistungen werden nach tatsächlichem Sach- und Zeitaufwand auf Basis des Stundensatzes der Klasse V der HOB-I (dzt. € 99,87 exkl. USt.) verrechnet.

#### 6 LEISTUNGSERBRINGUNG

Die Leistungserbringung erfolgt nach Vereinbarung mit dem Auftraggeber.

#### 7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Ab Rechnungsdatum 30 Tage netto, 2 % Skonto

## 8 RECHNUNGSLEGUNG

Die Rechnungslegung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand. Haft-, Deckungsrücklass oder andere Abzüge sind nicht vereinbart.

Die Umsatzsteuer wird entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen, Verordnungen und Erlässen zusätzlich in Rechnung gestellt.

## 9 RECHTSWAHL, GERICHTSSTANDORT

a) Für Verträge zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer kommt ausschließlich österreichisches Recht zur Anwendung.

b) Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts am Sitz der Fa. Hydro Ingenieure Umwelttechnik GmbH in Krems an der Donau vereinbart.

## 10 GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

a) Der Auftragnehmer verfügt über eine Haftpflichtversicherung für das Risiko „Planender Bau-  
meister, Technisches Büro für Gebäudetechnik und Energieberatung, Kulturtechnik und Wasser-  
wirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik und Deponieaufsicht“ mit dem örtlichen Geltungsbereich  
Europa inkl. GUS, Armenien, Georgien und Ukraine mit einer

Pauschalversicherungssumme in Höhe von 1.500.000,- €

für Personen-, Sach- und reine Vermögensschäden zusammen mit unbegrenzter Nachdeckung.

b) Gewährleistungsansprüche können nur nach Mängelrügen erhoben werden, die ausschließlich durch eingeschriebenen Brief binnen 14 Tage ab Übergabe der Leistung oder Teilleistung zu erfolgen hat.

c) Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Ansprüche auf Verbesserung bzw. Nachtrag des Fehlenden sind vom Auftragnehmer innerhalb angemessener Frist, die im Allgemeinen ein Drittel der für die Durchführung der Leistung vereinbarten Frist betragen soll, zu erfüllen. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden.

d) Der Auftragnehmer erbringt seine Leistungen mit der von ihm als Fachmann zu erwartenden Sorgfalt (§1299 ABGB).

e) Hat der Auftragnehmer in Verletzung seiner vertraglichen Pflichten dem Auftraggeber schuldhaft einen Schaden zugefügt, ist dessen Haftung für den Ersatz des dadurch verursachten Schadens – wenn im Einzelfall nicht anders geregelt – bei leichter Fahrlässigkeit wie folgt begrenzt:

1) bei Rücktritt und bei Personenschäden ohne Begrenzung,

2) in allen anderen Fällen mit folgenden Begrenzungen:

- bei einer Auftragssumme bis 250.000,00 €: höchstens 12.500,00 €;
- bei einer Auftragssumme über 250.000,00 €: 5 % der Auftragssumme, jedoch höchstens 750.000,00 Euro.


3) Die Haftung bei Folgeschäden und entgangenen Gewinn ist auch bei grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen, sofern im Einzelfall nichts anderes geregelt ist.

## 11 GÜLTIGKEIT

An das vorliegende Angebot halten wir uns bis 30.09.2020 gebunden.

Wir hoffen ein entsprechendes Angebot unterbreitet zu haben und sichern Ihnen im Auftragsfall eine kompetente Leistungserbringung zu. Für weitere Auskünfte bzw. ergänzende Erläuterungen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung. Bei Auftragserteilung ersuchen wir Sie um Retournierung eines unterfertigten Exemplars.

mit freundlichen Grüßen

	Untersigner	Karl Türk
	Datum/Zeit-UTC	2020-06-19T11:25:35+02:00
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: <a href="https://www.signaturpruefung.gv.at">https://www.signaturpruefung.gv.at</a>
Hinweis	Dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehene Dokument hat gemäß Art. 25 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23. Juli 2014 ("eIDAS-VO") die gleiche Rechtswirkung wie ein handschriftlich unterschriebenes Dokument.	

Ing. Karl Türk  
(Prokurist)

beauftrag am  
Datum, Unterschrift

Anlage/n - Gebührenberechnung

Verteiler: - Akt

## KOSTENSCHÄTZUNG MARKERSDORF-HAINDORF

### Erweiterung WINKL BAU

#### SW-Kanalisation

KS DN 200	50,00 lfm	210,00 €/lfm	10 500,00 €
Hausanschlüsse	2,00 Stk	1 000,00 €/Stk	2 000,00 €
Anschluss an Bestand	1,00 Stk	3 000,00 €/Stk	3 000,00 €
Prüfmaßnahmen	1,00 PA	500,00 €/PA	500,00 €

**SUMME SW-KANAL** 16 000,00

#### RW-Kanalisation

KR STB DN 300	50,00 lfm	290,00 €/lfm	14 500,00 €
Hausanschlüsse	2,00 Stk	900,00 €/Stk	1 800,00 €
Einlaufgitter	2,00 Stk	850,00 €/Stk	1 700,00 €
Anschluss an Bestand	1,00 Stk	3 500,00 €/Stk	3 500,00 €
Aufpreis Übertiefe	0,00 lfm	25,00 €/lfm	0,00 €
Prüfmaßnahmen	1,00 PA	500,00 €/PA	500,00 €

**SUMME RW-KANAL** 22 000,00

#### Wasserleitung

WL PE DA 110	80,00 lfm	150,00 €/lfm	12 000,00 €
Hydrant DN 100	1,00 Stk	3 500,00 €/Stk	3 500,00 €
Hausanschlüsse	2,00 Stk	900,00 €/Stk	1 800,00 €
Anschluss an Bestand	1,00 Stk	1 000,00 €/Stk	1 000,00 €
Prüfmaßnahmen	1,00 PA	700,00 €/PA	700,00 €

**SUMME WASSERLEITUNG** 19 000,00

#### Kabelarbeiten (Mitverlegung mit Kanal oder WL)

Straßenbeleuchtung (<25mm)	80,00 lfm	25,00 €/lfm	2 000,00 €
Köcher für Laternen	2,00 Stk	500,00 €/Stk	1 000,00 €
EVN	80,00 lfm	45,00 €/lfm	3 600,00 €
Verteilerkästen	1,00 Stk	550,00 €/Stk	550,00 €
Telekom (<25mm)	0,00 lfm	25,00 €/lfm	0,00 €
Kabel TV bzw. LWL	0,00 lfm	25,00 €/lfm	0,00 €

**SUMME STRASSENBAU** 7 150,00

#### Straßenbauarbeiten

Aufbruch + Koffern + Entsorgen	470,00 m²	18,00 €/m²	8 460,00 €
Unterbau (FS+mech Stab)	470,00 m²	32,00 €/m²	15 040,00 €
Schotteroberfläche	470,00 m²	8,00 €/m²	3 760,00 €
Asphaltierung 10cm	0,00 m²	36,00 €/m²	0,00 €

**SUMME STRASSENBAU** 27 260,00

**BAUKOSTEN** 91 410,00

**NEBENKOSTEN** ca. 10 Prozent von 91 410,00 € 10 000,00  
Rundung, Unvorhergesehenes, etc. 3 590,00

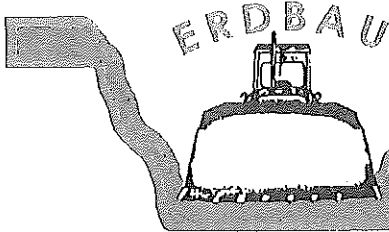
**GESAMTBAUKOSTEN** € 105 000,00

Die Preise wurden auf Grund von Ausschreibungen ähnlicher Bauvorhaben in den Bezirken SL Pöllen, Melk und Lilienfeld abgeschätzt.

Die Investitionskosten für die Berechnung sind daher nur Kostenschätzungen.

Die Preisbasis der Kostenschätzung 2020. Die Angabe der Preise erfolgt exklusive Mehrwertsteuer.

Die Kostangaben erfolgen deshalb ohne Gewähr.



Marktgemeinde Markersdorf Haindorf  
 Marktplatz 4  
 3385 Markersdorf  
[gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

Marchart Ges.m.b.H.

**Erdbau - Transporte  
 Sand- und Schotterhandel  
 Abbruch und Entsorgung**

## Netto-Gerätepreisliste 2020

### Bagger

		mit Fahrer	+ Schremm- hammer
Abbruchbagger mit Longfront		auf Anfrage	
Bagger	30 - 35 to	105,00 €	31,80 €
Bagger	25 - 29 to	74,50 €	31,80 €
Bagger	20 - 24 to	69,20 €	28,60 €
Bagger	15 - 19 to	61,20 €	28,60 €
Mobil-Bagger	9,5 to	62,00 €	18,00 €
Bagger	9 to	57,80 €	18,00 €
Bagger	7,5 - 8,5 to	56,50 €	18,00 €
Bagger	6 to	54,50 €	18,00 €
Bagger	3,5 - 5,5 to	54,00 €	18,00 €
Bagger	3 to	52,00 €	18,00 €
Bagger	0,8 - 1,5 to	50,80 €	18,00 €

### Baumaschinen

		mit Fahrer	ohne Fahrer
ICB /Terrex		54,00 €	
Gräder Case - groß	16 to	105,00 €	
Gräder New Holland - klein	10 to	77,00 €	
Radlader 120		77,80 €	
Radlader 150		93,50 €	
Kramer Lader		55,60 €	
Schubraupe		96,00 €	
Brecher			200,00 €
Siebanlage			auf Anfrage
Walze groß	12 to	64,90 €	44,90 €
Walze groß	8 to	61,30 €	41,30 €
Walze klein		48,60 €	28,60 €
Grabenwalze Ramax		45,50 €	25,50 €
Dumper groß	6 to	56,60 €	36,60 €
Dumper klein	1,5 - 2,5 to	50,10 €	28,80 €
Rüttelplatte			20,70 €
Stampfer			20,70 €

### Transport / Tieflader

Transport Bagger / Baumaschinen	1 - 19 to	69,00 €	je Std.
Transport Bagger / Baumaschinen	20 - 35 to	99,00 €	je Std.

Alle Preise vorbehaltlich Änderungen und Druckfehler!

Seite 1 von 2

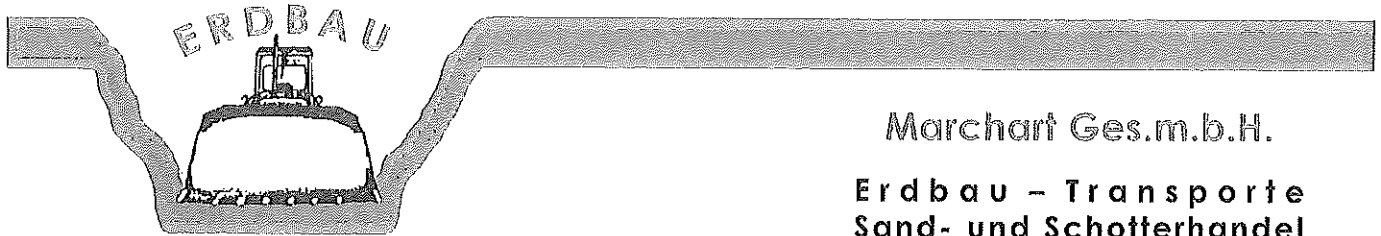
Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Marchart Ges.m.b.H.

3121 Karlstätten  
 Rosenthal 1

Telefon 027 41 / 8620-0  
 Telefax 027 41 / 8620-8

homepage [www.schotter-erdbau-transporte.at](http://www.schotter-erdbau-transporte.at)  
 e-mail [office@erdbau-marchart.at](mailto:office@erdbau-marchart.at)

Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG, IBAN AT21 2025 6009 0000 0951, BIC SPSPAT21XXX  
 UID Nr.: ATU 19707501, FN: 921 511dG Nr.: 300038029



Marchart Ges.m.b.H.

**Erdbau – Transporte  
Sand- und Schotterhandel  
Abbruch und Entsorgung**

**Netto-Gerätepreisliste 2020**

**LKW**

Kranwagen 2-Achser		54,10 €
3-Achser	9 m <sup>3</sup>	54,00 €
4-Achser	14 m <sup>3</sup>	61,20 €
Sattel / 3-Achser mit Anhänger	17 m <sup>3</sup>	65,80 €

**Container**

<b>Transport und Entleerung Container</b>		
* Zone 1 (00-10 km)	PA	150,00 €
* Zone 2 (11-20 km)	PA	200,00 €
* Zone 3 (21-50 km)	PA	250,00 €
Miete Container - ab 2 Wochen	je Monat	45,00 €
Container-Wagen	je Std.	65,80 €

**Personal**

Hilfsarbeiter		38,10 €
Polier		58,00 €
Maschinist		40,00 €
Mechaniker		78,00 €

**Überstundenzuschläge**

Montag bis Freitag - 18:00 bis 20:00 Uhr	je Std.	20,00 €
Samstag - 5:00 bis 15:00 Uhr	je Std.	20,00 €
Montag bis Freitag - 20:00 bis 5:00 Uhr	je Std.	35,00 €
Samstag - 15:00 bis 5:00 Uhr	je Std.	35,00 €
Sonn- und Feiertag - 0:00 bis 24:00 Uhr	je Std.	35,00 €

**Kontakt:**

Disposition Tel.Nr.: 02741/86 20 - 0 [dispo@erdbau-marchart.at](mailto:dispo@erdbau-marchart.at)

**Zusätzliche verbindliche Informationen zur Preisliste:**

- \* Regieeinsätze werden je angefangener 1/2 Stunde verrechnet.
- \* Bei LKW Regieeinsätzen wird der tatsächliche Aufwand für An- und Abfahrt verrechnet.
- \* Sollte es zu Differenzen zwischen Uhrzeit und berechneter Zeit kommen, zählt die Uhrzeit als Grundlage.
- \* Alle Preise verstehen sich je Stunde und ohne MwSt!

**Zahlungsbedingungen:**

Innerhalb von 7 Tagen 2% Skonto, 14 Tage ohne Abzug

Alle Preise vorbehaltlich Änderungen und Druckfehler!

Seite 2 von 2

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Marchart Ges.m.b.H.

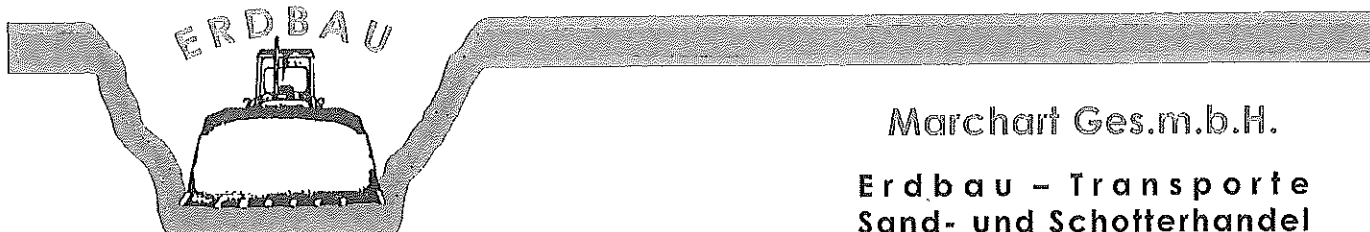
3121 Karlstetten  
Rosenhain 1

Telefon 02741/8620-0  
Telefax 02741/8620-8

homepage [www.schotter-erdbau-transporte.at](http://www.schotter-erdbau-transporte.at)  
e-mail [office@erdbau-marchart.at](mailto:office@erdbau-marchart.at)

Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG, IBAN AT21 2025 6009 0000 0951, BIC SPSPAT21XXX  
UID Nr.: ATU 19707501, FN: 921 511dG Nr.: 300038029





Marktgemeinde Markersdorf Haindorf  
 Marktplatz 4  
 3385 Markersdorf  
[gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at](mailto:gemeindeamt@markersdorf-haindorf.at)

Marchart Ges.m.b.H.

**Erdbau - Transporte  
 Sand- und Schotterhandel  
 Abbruch und Entsorgung**

## Netto-Materialpreisliste 2020

### Schotter

	je to ab Grube	je to frei Bau Raum St. Pölten
Grädmaterial 0/32, 0/45	6,90 €	8,80 €
Frostschutz 0/63	6,90 €	8,80 €

### Recyclingmaterial

Asphaltrecycling	6,80 €	8,70 €
------------------	--------	--------

### Deponiepreise

ohne LKW-Stunden, diese werden nach tatsächlichem Aufwand verrechnet

	je to
Deponiegebühr Aushub rein	3,20 €
Deponiegebühr Aushub verunreinigt	6,40 €
Deponiegebühr Beton rein	6,20 €
Deponiegebühr Beton verunreinigt	12,40 €
Deponiegebühr Beton verunreinigt mit Eisen	15,50 €
Deponiegebühr Asphalt rein	6,20 €
Deponiegebühr Asphalt verunreinigt	12,40 €
Deponiegebühr Bauschutt rein	25,00 €
Deponiegebühr Bauschutt verunreinigt	35,00 €
Deponiegebühr Altholz unbeh./Sträucher	25,00 €
Deponiegebühr Wurzelstöcke	45,00 €

In den angeführten Preisen ist keine Mwst und keine Landschaftsabgabe enthalten!

Landschaftsabgabe: € 0,22 / je to

Alle Preise vorbehaltlich Änderungen und Druckfehler!

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Firma Marchart Ges.m.b.H.

3121 Karlsleiten  
 Rosenthal 1

Telefon 0 27 41 / 86 20 0  
 Telefax 0 27 41 / 86 20 3

homepage [www.schofler-erdbau-transporte.at](http://www.schofler-erdbau-transporte.at)  
 e-mail [office@erdbau-marchart.at](mailto:office@erdbau-marchart.at)

Bankverbindung: Sparkasse NÖ Mitte West AG, IBAN AT21 2025 6009 0000 0951, BIC SPSPAT21XXX  
 UID Nr.: ATU 19707501, FN: 921 511DG Nr.: 300038029

**Schmalek GmbH**Pflastermeisterbetrieb | Erdbewegung | Transporte | Abbruch | Betonbau  
Poolanlagenbau | Relianlagenbau | Kanal- Brunnenbau

Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf

Eingelangt: 21. Feb. 2019

Zahl:

**Gemeinde Markersdorf**  
Preisliste 2019

	EH	EHPR
§90 Bescheid	PA	180,00 €
Baustelleneinrichtung inkl. Absicherung	PA	60,00 €
Einrichtung Fräse inkl. Aufbau	PA	100,00 €
Fräsen inkl. Verschleiß	Std	110,00 €
Bit, Schicht b. 10 cm abtragen und wegsch.	m2	16,00 €
Bit, Schicht b. 10 cm schneiden	l/m	10,50 €
Kofferaushub laden	m2	3,00 €
Kofferaushub wegschaffen	m2	12,00 €
Versetzen Schächle u. Straßenabläufe	Stk	520,00 €
Schächelabdeckung heben senken b. 20 cm	Stk	180,00 €
Straßenkappen heben senken b. 20 cm	Stk	150,00 €
Rohreinführung in besteh. Schächle	Stk	120,00 €
U-Planum Fahrbahn u. Abstellstreif.	m2	1,20 €
U-Planum Gehsteig	m2	2,10 €
Umgeb. Unt. Tragschicht b. 30 cm 0/70 Fahrbahn	m3	31,00 €
Umgeb. Unt. Tragschicht b. 30 cm 0/70 Gehsteig	m3	38,00 €
Umgeb. Ob. Tragschicht 10 cm 0/32 Fahrbahn	m2	6,10 €
Umgeb. Ob. Tragschicht 10 cm 0/32 Gehsteig	m2	10,00 €
Vorarbeiten Asphalt	m2	1,50 €
Reinigen	m2	1,00 €
Vorspritzen	m2	2,00 €
Asphalt AC10 trag 8 cm Gehsteig	m2	19,00 €
Asphalt AC11 deck 3cm Gehsteig	m2	14,50 €
Asphalt AC16 trag 10 cm Fahrbahn	m2	27,00 €
Raseneinfassungstein 6/25/100 gerade versetzen	l/m	28,00 €
Lösteinsteine Granit LS3 gerade	l/m	42,00 €
Rigol versetzen	l/m	45,00 €
Rigol liefern m. Gußrost	l/m	75,00 €
Aufzählung versetzen im Bögen	l/m	10,00 €
Petkoplaster verlegen	m2	17,00 €
Petkoplaster liefern	m2	12,00 €
Schlüssener Pflaster Elegant inkl. Verschnitt	m2	28,00 €
Spillbett herstellen, Pflaster legen und verfugen	m2	35,00 €
Kleinstein verlegen in Spill inkl. Spillfuge	m2	47,00 €
Aufpreis Dichtverfugung	m2	12,00 €
Asphalt AC 16 Deck	to	90,00 €

**Reglearbeiten**

Regle Bauarbeiter	Std	41,50 €
Regle 3-Achs LKW + Ladekran	Std	62,00 €
Regle 3-Achs LKW + Ladekran + Tieflader	Std	81,00 €
Regle 3-Achs LKW	Std	52,50 €
Regle Bagger 2to	Std	49,00 €
Regle Bagger 3to	Std	51,00 €
Regle Bagger 6to	Std	53,00 €
Regle Bagger 8to	Std	65,00 €
Regle Bagger 8to mit Hydromeißel	Std	76,00 €
Regle Baggerlader JCB 3CX	Std	62,00 €
Regle 25 to Bagger	Std	71,00 €
Regle Dumper o. Fahrer	Std	17,00 €
Regle Entsorgung Bauschutt	m3	20,00 €
Gräbermaterial ab Werk	m3	19,00 €
Röllschotter ab Werk	m3	22,00 €
Betonrecycling 0/70 ab Werk	m3	12,00 €
Regle Wurfsteine ab Lagerplatz	to	19,50 €
Regle Lieferung Drahtfix Einlaufgitter	Stk	146,00 €
Regle Deponiegebühr Aushub	m3	4,20 €
Regle Deponiegebühr Beton	m3	1,70 €
Regle Beton	m3	75,00 €
Regle Spill 4/8mm	m3	25,00 €
Regle Fugensand 0,3-1,1mm	Sack	3,70 €
Regle Vlies	m2	1,50 €
Regle Bordsteineinlauf Guß 125xN	Stk	320,00 €
Regle Trockenbeton 40kg	Sack	6,90 €
Regle Straßenkappe klein	Stk	20,00 €
Regle Straßenkappe 30cm	Stk	32,00 €
Regle Stampfer	Tag	40,00 €
Regle Walze 3to	Tag	140,00 €
Regle Rüttelplatte klein	Tag	70,00 €
Regle Asphalttschneidmaschine	PA	70,00 €
Regle Kabelsand	m3	7,50 €
Regle Asphalt AC10 trag	to	86,50 €
Regle Asphalt AC08 deck	to	88,50 €
Regle Vorspritzmittel Q60K	kg	0,95 €
Regle Humusmaterial	m3	19,50 €

Alle Preise exkl. 20% MWST

**Schmalek GmbH**

Erdbewegung - Transport

Handel - Pflastermeister

3385 Markersdorf, Falkenstraße 10/2  
02749 / 72 876, office@schmalek.at

GR-Sitzung 01/2020 v. 12.05.2020 TOP 12a € 35.000,-

21.02.2019

Gebührenseltberechnung am:
Gebühren €
an das Finanzamt entrichtet
Unterschrift des Verpächters

## PACHTVERTRAG

zwischen

**Verpächter: Josef Krückl, geb. 30.10.1972**  
**3385 Markersdorf-Haindorf, Westbahnstraße 2, Angestellter**

und der

**Pächter: Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf**  
**vertreten durch Herrn Bürgermeister Mag. Friedrich Ofenauer**  
**3385 Markersdorf-Haindorf, Marktplatz 4**

### I.

Zwischen den oben angeführten Vertragsparteien wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

1. Josef Krückl verpachtet an die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf folgenden Grundstücksteil:

Lfd. Nr.	Katastralgemeinde	Bezeichnung und Lage	EZ	Parz.Nr.	Größe m <sup>2</sup>
1	19518 Markersdorf	Ortskern	308	224/1 Teilstück 4 lt. Skizze	ca.1.032 m <sup>2</sup>

Nicht mitverpachtet ist das Recht auf Gewinnung von Bruchsteinen, Kalk, Ton, Lehm, Sand und ähnlichen Bestandteilen.

### II.

1. Der Pachtvertrag wird auf die bestimmte Dauer von **5 Jahren** zur Errichtung und Betrieb eines Kinderspielplatzes abgeschlossen, beginnt am **01.10.2020** und endet am **30.9.2025**. Vor Ablauf des Pachtvertrages besteht die Möglichkeit, das Pachtverhältnis zu verlängern.
2. Mit Inkrafttreten dieses Pachtvertrages tritt der Pachtvertrag vom 29.09.2015 außer Kraft.

## II.

Der Pachtzins beträgt jährlich € 494,81.

Der vereinbarte Pachtzins ist am Index der Verbraucherpreise 96 (1996=100) wertgesichert. Der Pachtzins ändert sich daher im gleichen Verhältnis wie der Index. Ausgangsbasis für die Berechnung der Wertsicherung ist der für den Monat August 2018 verlautbarte Index. Schwankungen bis ausschließlich 5% bleiben unberücksichtigt.

Der Pachtzins ist jeweils am **01.10.** zu bezahlen.

## IV.

Die auf dem Pachtgrundstück ruhenden öffentlichen Abgaben und Lasten, einschließlich der damit verbundenen Zuschläge, trägt der Verpächter.

## V.

Dem Pächter obliegen die ordentliche Bewirtschaftung, die laufende Erhaltung und die gewöhnlichen Ausbesserungen, insbesondere der Schotterwege, Gräben, Einfriedungen und Grenzmarkierungen auf eigene Kosten.

## VI.

Eine Weiterverpachtung ist dem Pächter nur mit schriftlicher Erlaubnis des Verpächters gestattet.

## VII.

Mündliche Zusatzvereinbarungen haben keine Gültigkeit.  
Die Vertragsparteien vereinbaren noch folgendes \*).

- Die Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf gestattet dem Verpächter für die Dauer des Pachtvertrages die Nutzung des Teilstückes 2 laut beiliegender Skizze.
- Es wird an beiden Seiten des Einganges zum Spielplatz eine große Tafel gut sichtbar aufgestellt mit den „Verhaltensregeln am Spielplatz“
- Spielgeräte mit Seilzug oder Lärm verursachende, werden nicht aufgestellt.
- Nach Ablauf des Pachtvertrages ist der Urzustand vom Pächter bzw. Nutzer wiederherzustellen.
- Der Pächter sorgt dafür, dass die „Verhaltensregeln am Spielplatz“ eingehalten werden.

## VIII.

Die mit dem Abschluss des Vertrages verbundenen Gebühren und Kosten trägt der Pächter zur Gänze.

IX.

Für alle in diesem Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Markersdorf-Haindorf, am .....2020

Unterschriften:

Verpächter:

Pächter:

Josef Krückl

Für die Marktgemeinde  
Markersdorf-Haindorf  
Mag. Friedrich Ofenauer  
Bürgermeister

